

Regelungen zum geldwerten Vorteil bei Diensträdern im Jahressteuergesetz 2018, ab 01.01.2019

(Stand: Verkündung im BGBl.-Bundesgesetzblatt vom 14.12.2018)

Das Jahressteuergesetz 2018 ist am 23.11.2018 vom Bundesrat verabschiedet worden. Es enthält unter anderem wichtige Steuererleichterungen für Dienstradnutzer. Positiv bleibt zu erwähnen, daß der Bundesrat die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads steuerfrei gestellt hat. Ein längst überfälliger Schritt angesichts des Dieselskandals und der Bemühung der Bundesregierung, die Emission von Stickoxiden zu verringern. Der Gesetzgeber will damit die Verkehrswende voranbringen und unterstützt die Einführung von Dienstfahrrädern sowie auch zukünftig steuerfreie Job-Tickets (hier gesonderte Infos) für den ÖPNV bei den Unternehmen. Hier eine Zusammenfassung der Dienstrad-Änderungen:

Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG Neufassung)

Mit § 3 Nr. 37 EStG ist eine Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads eingeführt worden, die im Regierungsentwurf noch nicht enthalten war. **Danach sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads steuerfrei, also „OnTop“**

Die Steuerbefreiung gilt grundsätzlich auch für Elektrofahrräder, soweit diese nicht verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG einzuordnen sind. Als Kraftfahrzeuge gelten Fahrräder, für die eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht, beispielsweise Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Stundenkilometer unterstützt.

Ist ein betriebliches Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen, sind für die Bewertung des geldwerten Vorteils einer Überlassung durch den Arbeitgeber die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) anzuwenden (s. hierzu die Ausführungen zur Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge).

Anmerkung:

Die Steuerbefreiung für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber ist – anders als das Job-Ticket – nicht auf die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG) anzurechnen. Dies wird durch § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7 EStG explizit klargestellt. Danach ist auch die Anwendung des Abzugsverbots nach § 3c Abs. 1 EStG ausgeschlossen.

Anmerkung:

Durch eine entsprechende Ergänzung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG auf die Gewinnermittlung übertragen. Danach bleibt eine Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist, außer Ansatz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG).

Hinweis:

§ 3 Nr. 37 EStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 EStG in der am 1.1.2019 geltenden Fassung). Die Steuerbefreiung ist auf drei Jahre befristet. Nach § 52 Abs. 4 Satz 7 EStG ist sie letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 1.1.2022 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1.1.2022 zugewendet werden. Durch die Befristung soll ein erhöhter Anreiz geschaffen werden, Arbeitnehmern Diensträder möglichst zeitnah zu überlassen.

Wichtig:

Diensträder die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über eine sogenannte Entgelt-oder Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt werden, sind von dieser neuen Dienstrad-Regelung ausgeschlossen. Sie müssen weiterhin mit der sogenannten 1% geldwerten Vorteilsversteuerung vom Arbeitnehmer (nach Grundlage des Ländererlasses von 2012) versteuert werden.

Weitere positive Neuigkeiten zu Diensträdern ab 01. Januar 2019

Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende profitieren vom Wegfall der Umsatzsteuer des Eigenverbrauchs. Dadurch wird Dienstradleasing für selbstständige Dienstradfahrer noch attraktiver. Sie möchten hierzu mehr Info, dann fordern Sie einfach unsere ausführliche Mitteilung an! **Wer möglichst lange von der befristeten Steuerbefreiung profitieren möchte, sollte gleich nach Jahreswechsel mit dem Leasing beginnen.**

Verantwortlich: Uwe Rihm (Marketing/Benefit-Abteilung DasDienstrad.de)